

## Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Lese-/Rechtschreibstörung

Hier finden Sie Informationen darüber, wie vorzugehen ist, wenn vermutet wird, dass ein Schüler/eine Schülerin eine Lese-/Rechtschreibstörung hat. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen ist von einer logopädischen (und evtl. neuropsychologischen) Abklärung und einem formellen Gesuch abhängig.

### Abklärungsstellen

Zuständig für die Bezirke Andelfingen, Bülach, Winterthur, Pfäffikon, Hinwil:

Kantonsspital Winterthur  
Sozialpädiatrisches Zentrum  
Fachstelle Sonderpädagogik  
Brauerstrasse 15  
8401 Winterthur

Tel. 052 266 37 01 (Sekretariat)  
sonderpaedagogik.spz@ksw.ch  
www.ksw.ch

Ansprechperson:  
Frau Viviane Galfo  
viviane.galfo@ksw.ch

Zuständig für die Bezirke Dielsdorf, Dietikon, Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster:

Kinderspital Zürich  
Abteilung Entwicklungspädiatrie  
Fachstelle Sonderpädagogik  
Steinwiesstrasse 75  
8032 Zürich  
Telefon 044 266 34 86  
sonderpaedagogik@kispi.uzh.ch

### Finanzierung und Überweisung

Der Kanton Zürich übernimmt die Kosten der logopädischen Abklärung, der Therapiemassnahmen sowie des öffentlichen Verkehrs für den Weg zur Therapiestelle. Die oben genannte Abklärungsstelle übernimmt die Meldung für die Kostengutsprache beim Kanton. Für die Eltern entfallen keine Kosten, wenn schon eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD), bei der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland stattgefunden hat und die Kopie eines entsprechenden Berichts vorgelegt wird. Diese Abklärungen dürfen nicht älter sein als etwa drei Jahre.

Falls es noch keine Abklärung gibt, braucht es neben einer logopädischen auch eine neuropsychologische Untersuchung, die vom Kanton nicht bezahlt wird. In diesem Fall muss ein Haus- oder Kinderarzt/eine Haus- oder Kinderärztin die Schülerin/den Schüler an das Kantonsspital Winterthur oder das Kinderspital Zürich überweisen, damit die Krankenkasse die Kosten übernimmt.

Eine umfassende Abklärung besteht aus 2-3 Terminen à ca. 2 Stunden.

Die Wartezeit für eine Abklärung beträgt gegenwärtig ca. 6-8 Monate

### Therapie als Voraussetzung für Nachteilsausgleichsmassnahmen?

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist **nicht** von einem Therapiebesuch abhängig. Therapien vermitteln aber Bewältigungsstrategien im Umgang mit einer Beeinträchtigung. Wenn es für die Betroffenen zumutbar ist und sie damit einverstanden sind, soll deshalb eine unterstützende Therapie in Anspruch genommen werden. Die Indikation für eine Therapie wird von den entsprechenden Fachleuten gestellt. Weil die Therapieplätze bei kantonaler anerkannten Logopädinnen/Logopäden beschränkt sind, können auch vom Kanton nicht bezahlte (Logopädie-)Therapien durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Kosten aber von den Eltern selbst getragen werden.

### Fragen und Gesuche um Nachteilsausgleich adressieren Sie bitte an:

Kantonsschule Zürcher Oberland

Martin Studer

Bühlstrasse 36

8620 Wetzikon

Tel. +41 44 933 08 11 (Sekretariat KZO Wetzikon)

martin.studer@kzo.ch